

Nach der Röntgenverordnung RöV sind Röntgeneinrichtungen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Genehmigung oder Anzeige einzureichen. Das gleiche gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Stilllegung.

Die jeweiligen Genehmigungen sind der **NürnbergMesse** (veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de) mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Röntgeneinrichtungen sind grundsätzlich nur Bauart zugelassen zu betreiben. Andere Nutzungen sind zu Veranstaltungen der NürnbergMesse strengstens untersagt. Die NürnbergMesse behält sich vor, derartige Geräte abbauen zu lassen.

Folgende Einrichtungen müssen nach § 4 der Röntgenverordnung zur Anzeige beim zuständigen GAA eingereicht werden.

1. Röntgeneinrichtungen mit Konformitätserklärung nach dem Medizinproduktgesetz oder dem aktuellen Produkthaftungsgesetz, die in den Verkehr gebracht werden oder sollen.
2. Bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen mit Bauartzulassungsnummer, Stückprüfung mit Fabriknummer, Stempel und Unterschrift des Herstellers.
3. Hoch- und Vollschutzgeräte
4. Schulröntgeneinrichtungen

Der Vordruck zur Genehmigung der Anzeige ist dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Nürnberg spätestens 2 Wochen vor Aufnahme des Betriebes der Röntgeneinrichtung vorzulegen.

Original und Kopie des Zulassungsscheins müssen beim Gerät verbleiben und der NürnbergMesse in Kopie 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz

Der Nachweis der Prüfung zum Strahlenschutzbeauftragten nach RöV ist der NürnbergMesse grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Sachverständigenbescheinigung und Prüfbericht

Die Überprüfung ist vom Betreiber selbst bei einer der nachfolgenden Stellen in Auftrag zu geben.

LGA Bautechnik GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 6 55-54 92
Fax +49 (0) 9 11. 6 55-56 18

oder

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Edisonstraße 15
90431 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 65 57-3 71
Fax +49 (0) 9 11. 65 57-3 30

Prüfbericht und Bescheinigung werden dem Betreiber oder dem GAA unmittelbar zugesandt. Eine Kopie des Prüfberichts durch den Sachverständigen ist der NürnbergMesse (Abteilung Veranstaltungstechnik) mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zuzusenden.

Der Betrieb folgender Einrichtungen muss nach §3 der Röntgenverordnung durch das zuständige GAA genehmigt werden:

- Röntgeneinrichtungen ohne Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung
- Röntgeneinrichtungen in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung
- Röntgeneinrichtungen zur Strahlentherapie
- Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie
- Röntgeneinrichtungen außerhalb eines Röntgenraums
- Röntgeneinrichtungen für Röntgenreihenuntersuchungen

Notwendige Unterlage zur Genehmigung nach §3 RöV

- Vordruck zur Genehmigung
- Erläuternde Pläne, Zeichnungen
- Erläuternde Beschreibungen
- **ggf.** Nachweise über die Beteiligung eines Medizin-Physik Experten oder zum Personaleinsatz bzw. technischen Ausrüstung

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen ist gem. RöV bei der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt, Regierungsbezirk Mittelfranken) anzuzeigen oder zu genehmigen:

Gewerbeaufsichtsamt Mittelfranken
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 9 28-0
Fax +49 (0) 9 11. 9 28-29 99

Die NürnbergMesse kann bei Verstößen gegen diese Regelungen einschreiten und ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Röntgeneinrichtung einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt nach Messeende am letzten Messtag).

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an:

- **NürnbergMesse GmbH**
Abteilung Veranstaltungstechnik
Messezentrum
90471 Nürnberg
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de